- 54. Auslegung ber §§. 142 und 143 Tit. 8 Teil 1 bes Allgemeinen Landrechtes.
- II. Hilfssenat. Urt. v. 8. April 1880 in S. v. G. (Bekl.) w. Witwe W. (Kl.) Rep. Va. 63/80.
 - I. Kreisgericht Frankfurt a./D.
 - II. Rammergericht Berlin.

Im August 1879 begann ber Kausmann v. G. in Frankfurt a/D. mit einer Erhöhung des Hintergebäudes seines Grundstückes. Die Bessitzerin des Nachbargrundstückes, Witwe W., widersprach, weil durch die beabsichtigte Aufsetzung eines Stockwerkes das — nach dem nur einen Meter breiten Hofe führende — Fenster ihrer Hinterstube im Erdgeschoß mit gänzlicher Verdunkelung bedroht wurde. Sie klagte auf Verurteilung des v. G., den neuen Oberbau soweit abzutragen, und nur so hoch zu bauen, daß aus dem ungeöffneten Fenster der hinsteren Parterrestube ihres Wohnhauses in vertikaler Richtung der Himmel erblickt werden könne.

Der Beklagte verlangte Abweisung; eventuell hielt er sich zur Zurückziehung nur soweit für verpflichtet, daß man aus den Fenstern des zweiten Stockwerkes den Himmel zu erblicken vernöge.

Die Instanzrichter erkannten nach dem Alageantrage. Die Nichtigsteitsbeschwerde des Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus ben Gründen:

... "Die Bestätigung des verurteilenden ersten Erkenntnisses beruht auf §. 142 A.R.K. I. 8. Die Nichtigkeitsbeschwerbe rügt Verletzung der §§. 142. 143 a. a. D. und der aus denselben sich ergebenden Rechtsgrundsätze:

- 1) Das Lichtrecht entsteht nur in betreff solcher Fenster, welche schon mindestens 10 Jahre in solcher Weise bestanden haben, daß man aus ihnen den Himmel erblicken konnte, und welche zugleich zu Behältnissen gehören, die nicht von einer anderen Seite, als derzenigen, in welcher sich die Fenster besinden, auf irgend eine Weise Licht erhalten.
- 2) Liegen die unter 1 aufgestellten Bedingungen vor, so ist zu unterscheiden, ob das Gebäude, zu welchem die Fenster gehören, noch von einer anderen Seite Licht erhält, oder ob dies nicht der Fall; im ersteren Falle muß der Anblick des Himmels aus den Fenstern des zweiten Stockwerkes, im letzteren Falle aber aus den Fenstern des ersten Stockwerkes unverhindert bleiben.

Dieser Verletzung soll sich der zweite Richter namentlich deshalb schuldig machen, weil er es für unerheblich halte:

- a) ob sich in einer anderen Front des Gebäudes der Klägerin Fenster befinden;
- b) daß in das fragliche Hinterzimmer vom Laden her durch die Thüröffnung Licht eindringe.

Die Beschwerde erscheint bezüglich des Punktes b begründet.

Der Streit betrifft die Auslegung der §§. 142 und 143 a. a. D, Die von der Beschwerde unter 1 und 2 aufgestellten sogenannten Rechtsz grundsätze geben nur den Sinn wieder, welchen sie den Paragraphen beilegt. Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden.

Nachbem im §. 141 a. a. D. verordnet ist, daß in der Regel jeder auf seinem Grund und Boden so nahe an der Grenze und so hoch bauen kann, als er will, bestimmen:

- §. 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welschen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerkes den Himmel erblicken könne.
- §. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur soweit zurückritt,

daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stock= werkes den Himmel sehen könne.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht zehn Jahre vorhanden, so ist der Bauende

bloß an die §. 139 bestimmte Entfernung gebunden.

Es kommt wesentlich darauf an, wie die Worte des §. 143 "in diesem Falle" und "Gebäude" zu verstehen sind. Die richtige Bedeustung ergiebt sich nur dei Zusammenhaltung der gedachten drei Parasgraphen. Danach behandeln die §§. 142 und 143 den Fall, wenn die Fenster des Nachbars schon seit mindestens zehn Jahren vorhanden, der §. 144 aber den Fall, wenn sie noch nicht so lange vorhanden sind. Un den Hauptbedingungssat in den §§. 142 und 143 hinsichtslich der Dauer der Fensteranlage schließen sich unterscheidend die Gegensätze:

a) im §. 142: wenn die Behältnisse, wo sich die Fenster befinden,

nur von dieser Seite her Licht haben,

b) im §. 143: wenn das Gebäude, in welchem sich die Fenster befinden, noch von einer anderen Seite Licht hat.

Der Beschwerde ist nicht zuzugeben, daß die Worte des §. 143 "in diesem Falle" sich auch auf den Unterscheidungssatz a erstrecken. Es nuß dies vielmehr mit dem früheren preußischen Obertribunale (Entsch. Bd. 45 S. 68) verneint werden, ohne daß die dortige Ansnahme einer inkorrekten Fassung des §. 143 geboten ist.

Die Beschwerbe (vgl. Gruchot's Beitr., Bb. 24 S. 67 ff.) legt ferner ohne zureichenden Grund besonderes Gewicht darauf, daß im §. 142 von "Behältnissen" und im §. 143 vom "Gebäude" die Rede ist. Ihrer Folgerung, daß die Amvendung des §. 143 nicht gerechtsertigt wird, wenn die Behältnisse noch von einer anderen Seite Licht haben, sondern daß es darauf ankomme, ob das Gebäude übershaupt von einer anderen Seite Licht empfange, läßt sich nicht beitreten. Von dem preußischen Obertribunale ist a. a. D. und in vielen Entscheidungen konsequent angenonmen, daß unter dem Worte "Gebäude" im §. 143 "Behältnisse" wie im §. 142 gemeint sind. Derselben Anssicht sind: Förster, Theorie, 3. Aufl., Bd. 3 S. 152, und Dernsburg, preuß. Privatr., 2. Aufl., Bd. 1 S. 505. Die Gesexevisoren, Bensum XIII. S. 72. 73, halten das Wort "Gebäude" nur für eine Ungenauigkeit des Ausdruckes. Hendem ann, preußisches Civilrecht, Bd. 1

S. 439, bezeichnet dies Wort als eine unnötige Abwechslung des Ausdruckes, und Temme, preufisches Civilrecht, Bd. 1 S. 274, als irrtümlich, statt "Behältnis". Es erscheint auch im wesentlichen richtig, das Wort "Gebäude" als gleichbedeutend mit "Behältniffen" aufzufassen. Man braucht aber nicht bis zu der Annahme zu gehen, daß im &. 143 der Ausdruck "Gebäude" ohne besonderen Grund, oder gar irria, gewählt sei. Denn ber &. 142 setzt voraus, daß die Behältnisse, vor denen gebaut werden soll, nur von der Bauseite durch Fenster unmittelbares Licht erhalten. Der &. 143 aber betrifft den Fall, wenn die Behältnisse auch von einer anderen Seite Licht haben, ohne daß es principiell von Erheblichkeit ist, ob das Licht, falls es ein genügendes, bem Raume gerade burch Fenster, ob es unmittelbar oder mir mittelbar zugeführt wird; vergl. Entscheib. bes Obertribunales, Bb. 80 S. 273, Striethorft's Archiv, Bb. 87 S. 21, Gruchot's Beitr., Bb. 16 S. 238, Dernburg, a. a. D. S. 506. Da bei ber Beurteilung in dieser Sinsicht unter Umständen die Konstruktion des ganzen Gebäudes, nicht bloß der einzelnen Teile, in Betracht gezogen werden muß, so erscheint es vollkommen entsprechend, daß hier statt des ohnedies nur uneigentlichen Ausbruckes "Behältniffe" (val. Abelung's beutsches Wörterbuch) das Wort "Gebäude" fteht.

Endlich läßt es sich auch nicht für zutreffend erachten, wenn die Beschwerde ihre abweichende Auslegung auf die Absicht des Gesetzes stützt. Die Materialien zu den Vorschriften in Rede, namentlich die Außerung von Suarez bei der revisio monitorum, find in Bensum XIII S. 69 ff. der Gesehrevision, Entscheidungen des Obertribunales Bb. 64 S. 31 ff. und Bb. 80 S. 271 ff. mitgeteilt. Allerdings wird nach ihnen (einen bestimmten Sprachgebrauch betreffs der hier fraglichen Begriffe ergeben sie nicht) vom Gesetze beabsichtigt, zu verhindern, daß Gebäude, beziehungsweise Räume, welche bisher Licht hatten, durch Vor= bau ganz unbrauchbar gemacht werder. Auch sind die den Lichtschut bezweckenden Vorschriften nicht ausdehnend zu erklären, weil sie die aus bem Eigentume des Nachbars fließende Befugnis zum Bauen einschränken. Dadurch rechtfertigt sich aber nicht eine Auslegung, eine Art ber Unterscheidung, welche — hinsichtlich ber Frage einer anderen Lichtseite von den durch Vorbau betroffenen einzelnen Behältnissen und beren möglicher ganglicher Unbrauchbarkeit absehend — mit bem Sinne ber positiven Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch tritt, &. 46

der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, Savigny's Shstem, Bd. 1 S. 321 ff.

Die Beschwerde ist also, soweit sie die in den beiden sogenannten Rechtsgrundsätzen niedergelegte Auslegung geltend macht und ausschließliches Gewicht barauf legt, ob in einer anderen Front bes Gebäudes der Rlägerin Fenster vorhanden, ob dasselbe von einer anderen Seite Licht hat, zu verwerfen. Dagegen erscheint die Rüge begründet, daß ber Appellationsrichter ben §. 143 a. a. D. durch die Ausführung verlete: die Thüröffnung, durch welche zur Zeit der Einnahme des Angenscheines aus dem nach vorn gelegenen Laden in das fragliche Hinterzimmer Licht eingebrungen, komme nicht in Betracht, da das im 8. 143 gedachte Licht ein solches sei, welches durch Öffnungen oder Fenster in einer unmittelbar an bas Freie ftogenden Band eingelassen werde, nicht bloß ein solches, welches aus einem Vorgemache durch eine Thür falle (Schles. Archiv Bd. 1 S. 365). Es ist bereits oben hervorgehoben, daß im Falle des &. 143 eine unmittelbare Lichtzuführung von der anderen Seite nicht erforderlich, sondern es nur wesentlich erscheint, daß das von der anderen Seite zufließende Licht ein hinreichendes ift, d. h. genügt, um dem Raume, beziehungsweise Behältniffe, die für feinen Gebrauch notwendige Selligkeit zu gewähren. Die vom zweiten Richter bezogenen Erkenntnisse 1. und 2. Instanz im Schlesischen Archiv stützen ihre abweichende Aussicht besonders auf den &. 137 Tit. 8 a. a. D. Dieser spricht aber von bem anderen Falle, wenn ein Eigentümer Licht in sein Gebäude bringen will. Hier hanbelt es sich um eine Verhinderung der Entziehung des vorhandenen Lichtes, wobei der bauende Nachbar nicht weiter eingeschränkt werden darf, als es das Gesetz für die Brauchbarkeit des im Lichtrechte befindlichen Gebäudes erfordert. Db ein Raum von der anderen Seite hinreichendes Licht hat, ift im einzelnen Falle thatsächlich zu prüfen. Der Appellationsrichter hat aber eine folche Brüfung nicht vorgenom= men, sondern den Einwand des Beklagten lediglich aus einem princi= piellen Grunde verworfen. Deshalb war die in dieser Richtung erho= bene Rüge für zutreffend zu erachten.

Ist somit die Beschwerde zwar zum Teil begründet, so muß doch bei freier Beurteilung der Sache das zweite Urteil aufrecht erhalten werden.

Die Rlage richtet sich gegen die Erhöhung des Seitengebäudes des

Beklagten. Auch auf Erhöhungen alter Gebäude finden die §§. 142 und 143 a. a. D. Anwendung, wie mit dem Plenarbeschlusse des preus
hischen Obertribunales vom 11. Mai 1846 (Entsch. Bd. 13 S. 28)
anzunehmen ist.

Das durch den Bau bedrohte Fenster der Hinterstube der Klägerin ist, wie die Parteien einig, schon seit länger als zehn Jahren vorhanden.

Es fragt sich, ob das Gemach der Rlägerin, worin das Fenster, noch von einer anderen Seite Licht hat. Dies ist nach dem Ergebnisse der Beweiserhebung zu verneinen. Der Raum ist eine Stube. Außer dem Fenster hat dieselbe Lichtöffnungen nicht. Nach der Einnahme des Augenscheines fällt in die Stube nur Licht von dem Laden her durch die dem Fenster gegenüberliegende Öffnung einer — zur Zeit ausgeshobenen — Thüre. Es läßt sich dies Licht für ein hinreichendes nicht erachten.

Daher liegt der Thatbestand des §. 142 a. a. D. vor, wodurch die Verurteilung des Beklagten gerechtfertigt wird."